

- 1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder
- 2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder
- 3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezielten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.

Art. 88.

An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Bahnbetriebes zuwiderhandelt.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Diebtens Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

Art. 89.

An Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer außer Nothfällen

- 1) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt oder
- 2) in den Gräben, auf den Böschungen oder Tämmen einer Staats-, Districts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindeftraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insofern nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Art. 90.

Wer außer den durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherstellung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stege gegen Beschädigungen erlassen sind, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Districtsstraßen und deren Zugehörungen durch districtspolizeiliche in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 91.

Die auf Grund des §. 366 Ziff. 9 des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich, sowie der Artikel 89 und 90 des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Districtsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Districtsstraße